

Wer darf das Kind vom Kindergarten abholen?

Von ANNETTE SCHARF

■ Wenn sich Eltern trennen werden Unstimmigkeiten oft auf dem Rücken der gemeinsamen minderjährigen Kinder ausgetragen. Bei den Parteien herrscht oft Unsicherheit über den Umfang und die Grenzen der jeweiligen Entscheidungsbefugnis.

Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob die Eltern verheiratet sind und die Kinder aus dieser Ehe hervorgegangen sind. Dann nämlich haben beide Eltern das gemeinsame Sorgerecht und damit grundsätzlich auch die gemeinsame Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des Kindes.

Waren die Eltern hingegen nicht verheiratet, so besteht nur dann ein gemeinsames Sorgerecht, wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes beim Jugendamt übereinstimmend eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, was natürlich die

Einwilligung der Mutter voraussetzt. Erteilt die Mutter die Einwilligung nicht, bleibt dem Vater nur die Vaterschafts Anerkennung und das damit verbundene Umgangsrecht - allerdings dann ohne die weitreichenden Entscheidungsbefugnisse eines eigenen Sorgerechts.

Besteht aber ein gemeinsames Sorgerecht, so stellt sich die Frage, wie genau dieses bei Trennung der Eltern sinnvoll auszuüben ist.

In Angelegenheiten, die für das Kind von „erheblicher Bedeutung“ sind, muss von beiden Elternteilen stets eine einvernehmliche Entscheidung getroffen werden. Dies trifft dann zu, wenn Entscheidungen nur schwer oder gar nicht abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

- Typische Beispiele sind:
- die Auswahl der Schule
 - der Wechsel in ein Heim oder Internat
 - die Frage hinsichtlich einer geplanten Auswanderung
 - die konkrete Berufswahl
 - medizinische Eingriffe, soweit sie mit der Gefahr von Komplikationen verbunden sind

Handelt es sich hingegen um Angelegenheiten des täglichen Lebens, so hat der betreuende Elternteil die alleinige

Entscheidungsbefugnis. Hierunter fallen häufig vorkommende Fragen, wie etwa die Regelung des Schulalltages, Essensfragen, Bestimmung der Schlafenszeit usw.

Immer wieder problematisch war in der Vergangenheit, wer das Abholen des Kindes vom Kindergarten oder von der Schule entscheiden soll. Die Beantwortung dieser Frage ist im übrigen auch für das in den zuständigen Einrichtungen arbeitende Personal wichtig, da auch dieses exakte Informationen benötigt, wem genau ein Kind im Einzelfall anvertraut werden darf.

Nach einem Urteil des OLG Bremen vom 01.07.2008 steht nun fest, dass die entsprechende Entscheidungsbefugnis bei dem betreuenden Elternteil liegen soll. Dieser kann somit auch gegen den Willen des anderen Elternteils bestimmen, wer das Kind vom Kindergarten abholen darf. Das OLG sieht diese Frage als alltägliche Angelegenheit an, die jederzeit ohne weiterreichende Konsequenzen für das Kind wieder abgeändert werden könne.

Fragen zu diesem Thema sowie rund um Trennung und Scheidung beantwortet die Autorin in einem Vortrag am 05.08.2009 um 18.30 Uhr in der Oberen Königstraße 24. Da die Plätze begrenzt sind, wird um Anmeldung unter 0561/7399079 oder kassel@scheidungspraxis.de gebeten.

Die Autorin ist Fachanwältin für Familienrecht bei scheidungspraxis.de.

